

Satzung

Verein zur Förderung der Friedensarbeit von pax christi im Regionalverband Limburg-Mainz e.V.

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der Friedensarbeit von pax christi im Regionalverband Limburg-Mainz". Er wird unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden als rechtsfähiger Verein eingetragen.

Sitz des Vereins ist Idstein.

II. Zweck des Vereins

§ 2

(1)

Der "Verein zur Förderung der Friedensarbeit von pax christi im Regionalverband Limburg-Mainz" soll einen Beitrag zum Frieden leisten. Er übernimmt im Sinne des § 58 Abgabenordnung die Funktion eines Fördervereins für die gemeinnützigen Zwecke der Internationalen Katholischen Friedensbewegung „pax christi - Deutsche Sektion e.V.“ im Regionalverband Limburg-Mainz.

(2)

Zwecke des Vereins sind:

- a. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- b. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsoffer; die Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer.

(3)

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Übernahme der Anstellungsträgerschaft für einen Friedensarbeiter oder eine Friedensarbeiterin und die Beschaffung der Personal- und Sachkosten für das hauptamtliche Personal des Friedensarbeiterbüros des pax christi Regionalverbands Limburg-Mainz,
- b. die Förderung von Gebets- und Gottesdienstveranstaltungen,
- c. die Förderung von Informations- und Bildungsangeboten in Form von Broschüren, Ausstellungen, Seminaren, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1)

Der "Verein zur Förderung der Friedensarbeit von pax christi im Regionalverband Limburg-Mainz" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er strebt weder für sich, noch für seine Mitglieder irgendeinen materiellen Gewinn an. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an pax christi – Deutsche Sektion e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 2 der Satzung für die Arbeit des pax christi Regionalverbands Limburg-Mainz zu verwenden hat.

III. Organe des Vereins

§ 4

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

IV. Mitgliedschaft

§ 5

(1)

Die von der Regionalversammlung der Internationalen Katholischen Friedensbewegung pax christi–Deutsche Sektion e.V. im Regionalverband Limburg-Mainz gewählten Mitglieder des Regionalvorstands sind stets Mitglieder des Vereins.

(2)

Die pax christi Gruppen in den Bistümern Limburg und Mainz benennen aus ihrer Gruppe je ein Mitglied.

(3)

Weitere Personen können die Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Sie wird erworben durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zahl dieser Personen darf ein Drittel der Mitglieder aus 1. und 2. nicht überschreiten.

(4)

Soweit die Vorstandsmitglieder nicht Vereinsmitglieder nach 1. bis 3. sind, haben sie für die Zeit ihrer Wahlperiode ebenfalls Stimmrecht als Mitglied.

§ 6

Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch den Tod
- b. durch Austritt, der schriftlich beim Vorstand zu erklären ist.
- c. durch Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist,
- d. durch Wegfall der Ämter (§5 Ziffern 1 und 4) bzw. der Benennung (§ 5 Ziffer 2)

§ 8

Förderer können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, die in § 2 genannten Ziele des Vereins zu unterstützen und durch einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens € 50,- zum Ausdruck bringen. Die Förderer/innen und die anderen Spender/innen werden regelmäßig vom Vereinsvorstand über die Entwicklung im Verein informiert.

V. Die Mitgliederversammlung

§ 9

(1)

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen, oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird.

(2)

Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4)

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5)

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie bestimmt den Rahmen der Arbeit und fasst Beschlüsse grundsätzlicher Art. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes zu beurkunden.

VI. Der Vorstand

§ 10

(1)

Der Vorstand besteht aus drei Personen, von denen mindestens ein gewähltes Mitglied des pax christi Regionalvorstands Limburg-Mainz sein muss. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll möglichst jeweils aus den ehemaligen Diözesanverbänden in den Bistümern Mainz und Limburg kommen.

(2)

Der Vorstand wird von den Mitgliedern jeweils für drei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(3)

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nach § 26 BGB ist die Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(4)

Der Vorstand ist berechtigt, mit seiner Vertretung einen Geschäftsführer zu bestellen.

(5)

Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind durch Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes zu beurkunden.

Die Satzung wurde in dieser Fassung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.08.2018 beschlossen und am 02.10.2018 vom Amtsgericht Wiesbaden in das Vereinsregister eingetragen (VR 5165).